

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Urteil vom 04.06.2009 Az. 3 B 59/06
ebenso Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Urteil vom 28.07.2009 3 B 60/06

VG Dresden Beschluss vom 11.02.03 Az. 14 K 1290/03 „bloßes Mitführen von Trommeln und Fackel ist für sich genommen noch nicht geeignet, ein gewaltförderndes und volksverhetzendes Klima zu erzeugen. Es bedarf erst des Hinzutretens weitere Umstände, wie Trommeln und Uniformen.“

OVG des Saarlandes, Beschluss vom 16.11.2007 Az. 3 B 447/07

VG Karlsruhe Beschluss v. 20.02.2012, Az. 2 K 378/12 „Das Mitführen von Fackeln verstoße nicht schon als solches gegen die öffentliche Ordnung, sondern erst dann, wenn diese als typische Symbole der Darstellung nationalsozialistischer Machtausübung in aggressiv-kämpferischer Weise eingesetzt würden.“

Bayerischer VGH, Urteil vom 25.05.2010 Az. 10 BV 09.1480 „generelles Verbot von Fackeln unverhältnismäßig“

Fackelverbot bestätigend:

VG Augsburg Urteil vom 04.04.07 Az. Au 4 K 06.1058 „aber nur wegen des Gesamtpräges der Veranstaltung“

VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 30.04.02 Az. 1 S 1050/02 „ Die Verwendung von Fackeln ist dazu geeignet die öffentliche Ordnung zu gefährden. Die Art des Aufzuges erinnere an Fackelmärsche des NS.“

Lediglich das Mitführen von Fackeln stellt keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar und kann daher durch die Versammlungsbehörde nicht untersagt werden.

Grundsätzlich scheidet die öffentliche Ordnung als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts unterhalb der Schwelle eines Versammlungsverbots nicht aus.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung der Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. Sie kann ebenfalls betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Aufführung eines Aufzuges an diesem Tag in einer Weise aufgegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.2001 z.B. 27. Januar als offizieller Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus) oder wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtpräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert(vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Az. 3 B 59/06).

In diesem Zusammenhang ist das Mitführen von Fackeln sicherlich ein Element, das bei der gebotenen Gesamtschau zu berücksichtigen ist. Auf der anderen Seite ist allein der Umstand, dass bei einer Demonstration Fackeln mitgeführt werden, für sich gesehen nicht schon geeignet, das Gepräge einer Demonstration abschließend in dem Sinne zu bestimmen, dass es die Identifikation mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hervorruft und die vor beschriebenen Wirkungen entfaltet(OVG des Saarlandes, Beschluss vom 16.11.2007 Az. 3 B 447/07).

Hierfür müsste das Mitführen von Fackeln als typische Symbole der Darstellung nationalsozialistischer Machtausübung in aggressiv-kämpferischer Weise eingesetzt werden (VG Karlsruhe Beschluss v. 20.02.2012, Az. 2 K 378/12).

Ein auf der zweiten Möglichkeit, eine Identifikation mit dem NS, beruhendes Verbot dürfte rechtswidrig sein. Der Aufzug dürfte sich nach seinen Gesamtgepräge nicht mit nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifizieren. Sowohl der gewählte Ort als auch das Datum weisen keinen expliziten Bezug zum NS auf. Auch das Mitführen von Fackeln bei Aufzügen ist kein ausschließlich nationalsozialistisches Phänomen. Damit das Mitführen von Fackeln einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt, müsste noch weitere Elemente hinzutreten, wie Trommeln, Uniformen und das Laufen in Marschformation, um an Riten des NS zu erinnern.

Jedoch könnte Mitführen von Fackeln bei Aufzügen, die sich gegen die Unterbringung von Flüchtlingen richtet, einen Einschüchterungseffekt und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugen. Wenn ein Aufzug von Neonazis sich mit Fackeln gegen eine Flüchtlingsunterkunft richtet, kann dies einen Einschüchterungseffekt dergestalt hervorrufen, dass damit die Bereitschaft verbunden ist, die Unterkunft in Brand zustecken. In der jüngeren Geschichte kam es bereits häufiger vor, dass Neonazis Flüchtlingsunterkünfte in Brand gesteckt haben. Ziehen nun diese Leute mit Fackeln vor eine Flüchtlingsunterkunft, werden hierdurch die Erinnerungen an Ereignisse wie Rostock-Lichtenhagen wachgerufen und ein Klima der Einschüchterung erzeugt. Das Mitführen von Fackeln kann demnach so verstanden werden, dass wenn die Forderung der Versammlungsteilnehmer erfüllt werden, diese ihre Forderungen selbst, in der suggerierten Weise, durch Niederbrennen der Unterkunft durchsetzen.

Aus § 3 Abs 3 SächsVersG ergibt sich, dass niemand bei einer öffentlichen Versammlung oder Aufzug Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Personen oder Sachen geeignet und bestimmt sind mit sich führen, ohne behördliche Genehmigung.

Dieser Verweis macht deutlich, dass eine behördliche Genehmigung für solche Gegenstände zu erteilen ist. Die Formulierung wiederum ähnelt der Formulierung von § 244 StGB und dort den gefährlichen Gegenständen. Ein sonstiges Werkzeug oder Mittel ist nur ein in Verwendungsabsicht mitgeführter Gegenstand, der nach seiner Art und seinem Verwendungszweck in der konkreten Situation geeignet ist Widerstand durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

Bei Fackeln handelt es sich um offenes Feuer, dass einem gefährlichen Gegenstand gleichsteht, da Fackeln in der konkreten Situation geeignet sind erheblichen Schaden an Sachen oder Personen hervorzurufen um damit Widerstand zu überwinden. Die vorliegende Demonstration ist von Personen des politisch rechten Spektrums angemeldet worden unter den Versammlungsteilnehmern sind nach konkreten Erkenntnissen auch einschlägig vorbestrafte Gewalttäter zu erwarten.

Zum einen ist bereits darauf abzustellen, dass offensichtlich ein Einschüchterungseffekt hervorgerufen werden soll zum anderen wird in den sozialen Netzwerken von Unterstützern der Gruppe immer wieder zu Gewalttaten aufgerufen, was auch trotz mehrfacher Hinweise durch die Administratoren nicht unterbunden wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass in einer konkreten Situation die Fackeln nicht nur zur Einschüchterung sondern auch als Waffe eingesetzt werden sollen. Sowohl in Rötha als auch Bestensee- Pätz wurde daher zuletzt der Einsatz von Folien verboten.¹

1 <http://www.rbb-online.de/politik/thema/streit-um-fluechtlingsheime/beitraege/rechte-demonstration-gegen-asylbewerberheim-paetz.html>; <http://www.vice.com/de/read/nach-paetz-hellerdorf-und-schneeberg-laufen-in-roetha-ebenfalls-nazis-gegen-asylbewerber-auf>